jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/9 Okt5/92, Okt2/93, Okt6/93, 16Ok3/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1992

Norm

KartG 1988 §10 Abs1

Rechtssatz

Das gemeinsame Interesse im Sinne des § 10 Abs 1 KartG muß nicht im Erreichen eines gemeinsamen wettbewerbsbeschränkenden Zweckes liegen. Das folgt schon daraus, daß der Gesetzgeber auch für das Vorliegen eines Wirkungskartells ein gemeinsames Interesse der Beteiligten fordert, ein Wirkungskartell, bei dem die Beschränkung des Wettbewerbs Vertragszweck ist, aber kaum denkbar wäre.

Entscheidungstexte

- Okt 5/92
  Entscheidungstext OGH 09.11.1992 Okt 5/92
  Veröff: ÖBl 1993,29
- Okt 2/93
  Entscheidungstext OGH 29.03.1993 Okt 2/93
  nur: Das gemeinsame Interesse im Sinne des § 10 Abs 1 KartG muß nicht im Erreichen eines gemeinsamen wettbewerbsbeschränkenden Zweckes liegen. (T1)
- Okt 6/93
  Entscheidungstext OGH 14.12.1993 Okt 6/93
- 16 Ok 3/96
  Entscheidungstext OGH 09.01.1996 16 Ok 3/96
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063420

Dokumentnummer

JJR_19921109_OGH0002_000OKT00005_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at